



Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

An die
Vorsitzende des Sportausschusses
des Landtags NRW
Frau Gisela Hinnemann MdL
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Elisabethstraße 5-11
40 217 Düsseldorf
Telefon: (0211) 38 43 - 0
Durchwahl: 38 43 - 595
Telefax (0211) 38 43 - 658

Datum 31. Oktober 2001
Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
VII B 4

Sitzung des Sportausschusses am 05.11.2001 – Haushalt 2002 – Einzelberatung der Haushaltsansätze

Anlage: 1

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

der 24. Landessportplan in der Beilage 2 zum Einzelplan 14 ist fehlerhaft. Ich bitte, ihn gegen die beigelegte Beratungsunterlage auszutauschen.

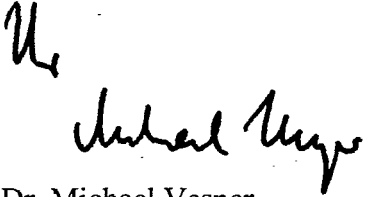
Gründe für die Mängel in der Beilage 2 zum Einzelplan 14 sind:

1. Erstmals wurde der Haushaltsvoranschlag mit dem neuen „HAV-R 7“-Programm aufgestellt. Eine Bearbeitung des Landessportplanes sah das neue Programm nicht vor.
2. Die Umstellung nach den geänderten Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik sowie die Euro-Umstellung enthielten zusätzliche Fehlerquellen.

Aus systematischen Gründen wurden die Ansätze auf hundert Euro gerundet.

In der Endfassung und Schlussredaktion der Beilage 2 zum Einzelplan 14 für den Haushalt 2002 werden die Druckfehler beseitigt. Der dem Sportausschuss zugeleitete Erläuterungsband berücksichtigt bereits das aktualisierte Datenmaterial zur Haushaltsberatung 2002.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Michael Vesper". The signature is written in a cursive style with a large initial "M".

Dr. Michael Vesper

24. Landessportplan

Haushaltsjahr 2002

(Zusammenstellung der in den Einzelplänen 03, 05, 10, 14, 15 und 20 veranschlagten Haushaltsmittel zur Förderung des Sports)

	Gliederung	Ansatz 2002 (EUR)	Ansatz 2001 (EUR)	+/- (EUR)
I.	Sport im Bildungsbereich	33.838.300	32.733.900	+1.104.400
II.	Vereins- und Verbandssport	16.640.600	17.342.000	-701.400
III.	Sportstättenbau	25.984.000	25.697.000	+287.000
IV.	Sonstige Förderungsmaßnahmen	12.611.100	10.213.000	+2.398.100
	Landessportplan insgesamt	89.074.000	85.985.900	+3.088.100
NACHRICHTLICH	Bezüge der Sportlehrer an allen Schulformen (ca. 1/15 von 6.585.397.000 EUR)			

Beilage 2 zu Einzelplan 14
Landessportplan

I. Sport im Bildungsbereich

Lfd.Nr. (Kap./Tit.- Unterteil)	Zweckbestimmung	Ansatz 2002 (EUR)	Ansatz 2001 (EUR)	+/- (EUR)
I. SPORT IM BILDUNGSBEREICH				
A) Zuwendungen				
I.1 (14 700/539 20)	Erstattung von Ausgaben an die Beauftragten für den Schulsport	111.000	111.000	0
I.2 (14 700/525 60)	Aus- und Fortbildung der Sportlehrer	286.000	245.000	+41.000
I.3 (14 700/535 60)	Für Veranstaltungen und Massnahmen im Bereich des Schulsports *	0	51.000	-51.000
I.4 (14 700/539 60)	Für Veranstaltungen im Bereich des Schulsports sowie zur Durchführung des Landesportfestes der Schulen	800.000	788.000	+12.000
I.5 (14 700/686 60-1a)	Zuschüsse für die Entwicklung des Breitensports, für die Auswertung von Erprobungs- und Forschungsvorhaben im Sportstättenbau und für sonstige Maßnahmen	516.400	619.000	-102.600
I.6 (14 700/686 60-4)	Zuschuss zur Unterhaltung der Trainerakademie Köln e.V.	132.900	132.900	0
I.7 (14 700/459 60)	Aufwandsentschädigungen (an Landesbedienstete) für die Leitung von Schulsportgemeinschaften	1.200.000	1.023.000	+177.000
I.8 (14 700/546 60)	Aufwandsentschädigungen (für sonstige Leiter) für die Leitung von Schulsportgemeinschaften	680.000	680.000	0
I.9 (14 700/686 60-2)	Zur Förderung des Allgemeinen Hochschulsports	593.000	593.000	0
I.10 aus (05 79/684 10)	Sport im Rahmen der Weiterbildung	1.288.000	1.288.000	0
I.11 (14 700/427 30)	Prüfungsvergütungen	33.000	33.000	0
B) Landesunmittelbare Leistungen				
I.12 (14 700/511 01)	Herstellungs- und Versandkosten für die Bekanntgabe von Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen im Schulsportbereich	31.000	31.000	0
I.13 (05 270)	Laufende und einmalige Ausgaben der Deutschen Sporthochschule Köln (ohne Baumaßnahmen)	28.167.000	27.139.000	+1.028.000
I.	Sport im Bildungsbereich insgesamt	33.838.300	32.733.900	+1.104.400

* ab 2002 bei Pos. I.4 mitveranschlagt

Beilage 2 zu Einzelplan 14
Landessportplan

Zu Pos. I.1: Die Beauftragten für den Schulsport wirken bei der Umsetzung landesweiter Schwerpunktmaßnahmen zur Entwicklung und Förderung des Sportunterrichts und des außerunterrichtlichen Schulsports mit. Die in den kreisfreien Städten eingesetzten Beauftragten erhalten eine Entschädigung zur Abgeltung der Barauszahlungen (Reise-, Telefon-, Porto-, Materialkosten) in Höhe von 300 EUR, die in den Kreisen eingesetzten Beauftragten von 383 EUR jährlich. Die Mittel werden von den Bezirksregierungen bereitgestellt.

Zu Pos. I.2: Das Land trägt die Kosten für die Durchführung von Aus- und Fortbildungslehrgängen im Bereich des Schulsports. Die Mittel werden vom MSWKS über die Bezirksregierungen zur Verfügung gestellt.

Zu Pos. I.3: Die Mittel sind vorgesehen für die Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Schulsports einschließlich von Aktionstagen, Symposien und Fachtagungen.

Zu Pos. I.4: Das Land übernimmt die Kosten für die Durchführung des schulsportlichen Wettkampfwesens. Die Mittel werden den Schulträgern über die Bezirksregierungen zur Verfügung gestellt.

Zu Pos. I.5: Veranschlagt sind Zuschüsse für die Breitensportentwicklung, für die Auswertung von Forschungsvorhaben im Sportstättenbau sowie für sonstige Maßnahmen. Die Mittel werden in der Regel über die Bezirksregierungen zur Verfügung gestellt.

Zu Pos. I.6: Veranschlagt ist der Zuschuss des Landes zu den Kosten des Direktstudiums (Kapitel I des Wirtschaftsplans der Trainerakademie Köln e.V.) im Rahmen der Trainerausbildung.

Zu Pos. I.7: Veranschlagt sind die steuerfreien Aufwandsentschädigungen für die Leiter von Schulsportgemeinschaften, soweit es sich um Landesbedienstete handelt. Die Mittel waren bisher bei Kapitel 14 700 Titel 684 60 Nr. 7 veranschlagt und wurden als Folge der gesetzlichen Neuregelungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse umgesetzt.

Zu Pos. I.8: Veranschlagt sind die steuerfreien Aufwandsentschädigungen für die Leiter von Schulsportgemeinschaften, die nicht im Landesdienst stehen. Die Mittel waren bisher bei Kapitel 14 700 Titel 684 60 Nr. 7 veranschlagt und wurden als Folge der gesetzlichen Neuregelungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse umgesetzt.

Zu Pos. I.9: Veranschlagt sind die Mittel zur Förderung des Allgemeinen Hochschulsports.

Zu Pos. I.10: Veranschlagt sind die Zuschüsse an das Bildungswerk des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V.

Zu Pos. I.11: Veranschlagt sind die Prüfungsvergütungen – einschließlich der Reisekostenvergütungen – für die staatliche Prüfung der Fachangestellten für Bäderbetriebe, der Fußballlehrer und Sportförderlehrerinnen und -lehrer. Die Mittel waren bis einschließlich 1999 bei Kapitel 15 020, Titel 427 30 mitveranschlagt.

Zu Pos. I.12: Veranschlagt sind die Kosten für Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen, die bei der Arbeit im Schulsport ständig benötigt werden. Vorgesehen ist die Fortschreibung der Schrift „Schulsport in NRW“.

Zu Pos. I.13: Veranschlagt sind die laufenden und einmaligen Ausgaben (ohne Baumaßnahmen) der Deutschen Sporthochschule Köln.

Beilage 2 zu Einzelplan 14
Landessportplan

II. Vereins- und Verbandssport

Lfd.Nr. (Kap./Tit.-Unterteil)	Zweckbestimmung	Ansatz 2002 (EUR)	Ansatz 2001 (EUR)	+/- (EUR)
II. VEREINS- UND VERBANDSSPORT				
II.1 (14 700/539 10)	Prämien, Preise, Ehrengaben und Urkunden	20.000	20.000	0
II.2 (14 700/687 20)	Zuschüsse an Verbände u.a. für die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)	52.400	52.400	0
II.3 (14 700/686 60-1c)	Zuschüsse zur Umsetzung des Handlungsprogramms „Ehrenamt im Sport“	51.000	51.000	0
II.4 (14 700/686 60-6a)	Zuschüsse an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen für Landestrainer/Stützpunktrainer	255.600	255.600	0
II.5 (14 700/686 60-6b)	Zuschüsse an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen für die sportmedizinische Untersuchung und Betreuung der D-Kader	102.000	102.000	0
II.6 (14 700/686 60-6c)	Zuschüsse an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen für Talentsuche und Talentförderung	102.000	102.000	0
II.7 (14 700/684 60)	Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland, insbesondere zur Förderung der Übungsarbeit in den Sportvereinen	11.750.000	11.750.000	0
II.8 (14 700/686 60-7)	Zuschüsse an den Westdeutschen Fußballverband und seine Regionalverbände für ihre Sportschulen und Sportheime	1.227.000	1.227.000	0
II.9 (14 700/686 60-8)	Förderung des Luftsports	289.000	289.000	0
II.10 aus (15 041/684 80-2)	Zuschüsse für Zwecke des Behindertensports	716.000	716.000	0
II.11 (14 020/685 20)	Zuschüsse an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen zur Erreichung der Garantiesumme aus dem Fußballtoto	1.022.600	1.023.000	0
II.12 (10 020/685 62)	Förderung des Reitsports	133.000	133.000	0
II.13 (10 020/892 62)	Zuschüsse (an private Unternehmungen)	920.000	1.621.000	-701.400
II.	Vereins- und Verbandssport insgesamt	16.640.600	17.342.000	-701.400

Zu Pos. II.1: Das MSWKS stellt bei bedeutsamen Sportveranstaltungen Ehrenpreise sowie in besonderen Fällen Ehrengaben zur Verfügung.

Zu Pos. II.2: Die Landesverbände Rheinland und Westfalen der DLRG erhalten für die Beschaffung von Sport- und Rettungsgeräten sowie für die Durchführung von Lehrgängen und Aufklärungsaktionen in der Bevölkerung Zuwendungen, die von den Bezirksregierungen bewilligt werden. Aus diesen Mitteln werden ab dem Jahr 2000 auch die Mitgliedsbeiträge an den Verein „Deutsches Sportmuseum Köln e.V.“ und den „Internationalen Arbeitskreis Sportstättenbau e.V. (IAKS)“ geleistet.

Zu Pos. II.3: Das MSWKS stellt den Landessportbund zur Umsetzung des gemeinsamen Handlungsprogramms „Ehrenamt im Sport“ Mittel zur Verfügung..

Zu Pos. II.4: Das MSWKS stellt dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. Landesmittel für die Vergütung hauptamtlicher Landestrainer/Stützpunktrainer zur Verfügung.

Zu Pos. II.5: Das MSWKS stellt Mittel für die sportärztliche Untersuchung und Betreuung der Mitglieder der D-Kader (Landeskader) zur Verfügung. Die Mittel werden vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. im Auftrag des Landes verwaltet.

Zu Pos. II.6: Das MSWKS stellt im Rahmen eines gemeinsam mit dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. durchgeführten Landesprogramms zur Talentsuche und Talentförderung in Zusammenarbeit von Schule und Sportverein/Sportverband Mittel zur Verfügung, die vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. im Auftrag des Landes verwaltet werden.

Zu Pos. II.7: Das Land gewährt Sportvereinen Zuschüsse zur Förderung der Übungsarbeit. Die Mittel werden vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. nach den geltenden Richtlinien im Auftrag des Landes verwaltet.

Zu Pos. II.8: Das Land gewährt Zuschüsse zu den Betriebskostendefiziten der Sportschulen und –heime des Westdeutschen Fußballverbandes e.V. und seiner Regionalverbände. Die Zuschüsse werden vom MSWKS bewilligt.

Zu Pos. II.9: Gefördert wird die Segelflugschule Oerlinghausen e.V.. Darin enthalten sind Zuschüsse für die Aus- und Fortbildung im Luftsportbereich, für die Beschaffung und Reparatur von Rettungs-, Sicherheits- und Flugsportgeräten.

Zu Pos. II.10: Das Land stellt Mittel für die Förderung des Behindertensports auf örtlicher und überörtlicher Ebene zur Verfügung. Sie werden vom Landschaftsverband Rheinland bewilligt.

Zu Pos. II.11: Die Mittel sind vorgesehen als Ausgleichszahlungen für Mindereinnahmen beim Fußballtoto.

Zu Pos. II.12: Für die Aus- und Fortbildung im Reiten und Fahren gewährt das Land den Reit- und Fahrschulen Wülfrath und Münster Zuschüsse. Bewilligungsbehörden sind die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte.

Zu Pos. II.13: Es ist an eine Verlagerung weiterer Einrichtungen der Pferdezucht und des Pferdesports gedacht. Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter.

Beilage 2 zu Einzelplan 14
Landessportplan

III. Sportstättenbau

Lfd.Nr. (Kap./Tit.-Unterteil)	Zweckbestimmung	Ansatz 2002 (EUR)	Ansatz 2001 (EUR)	+/- (EUR)
III. SPORTSTÄTTENBAU				
A) Zuwendungen				
III.1 (14 700/893 60)	Zuschüsse an Sonstige im Inland für den Bau, die Modernisierung und Erweiterung von Sportstätten	6.500.000	6.909.000	-409.000
III.2 (10 020/TGr. 61)	Verwendung der Reitabgabe	818.000	818.000	0
III.3 (aus 20 030/883 11)	Errichtung vereinsungebundener Sportstätten als Bestandteile von Anlagen und Einrichtungen für Freizeitgestaltung und Erholung	1.278.000	1.278.000	0
III.4 (aus 20 030/883 13)	Errichtung von Sportstätten an Schulen im Rahmen des Schulbauprogramms	0	0	
III.5 (20 030/883 34)	Zuweisungen zum Sportstättenbau der Gemeinden und Gemeindeverbände	17.273.000	16.577.000	-696.000
B) Landesunmittelbare Leistungen				
III.6 (05 270/711 83)	Baumaßnahmen an der Deutschen Sporthochschule Köln	115.000	115.000	0
III.	Sportstättenbau insgesamt	25.984.000	25.697.000	+287.000

Zu Pos. III.1 und III.5: Das Land gewährt Gemeinden, Gemeindeverbänden sowie Sportvereinen und Sportfachverbänden Zuweisungen und Zuschüsse für den Bau von Sportstätten und zur Förderung zentraler Sportbaumaßnahmen (z.B. Leistungszentren und Leistungstützpunkte).

Zu Pos. III.2: Die nach § 51 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes erhobene Reitabgabe ist für

1. die Anlage und Unterhaltung von Reitwegen
2. Ersatzleistungen nach § 53 Abs. 3 des Landschaftsgesetzes

bestimmt.

Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

Die aus der Reitabgabe an das Land (Kap. 10 260) zu zahlenden Beträge sind bei Titel 981 61 als „Haushaltstechnische Verrechnungen“ veranschlagt.

Zu Pos. III.3: Aus Mitteln der Städtebauförderung wird die Errichtung solcher vereinsungebundener Sportstätten gefördert, die Bestandteile von Anlagen und Einrichtungen für Freizeitgestaltung und Erholung sind. Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

Zu Pos. III.4: Schulsporthallen an öffentlichen Schulen wurden bis einschließlich 2001 im Rahmen der Schulbaumittel des allgemeinen Steuerverbundes (vgl. Kap. 20 030 Titel 883 13) gefördert. Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen. Der Umfang der Förderung hing von den Finanzierungsmöglichkeiten und von den vorgelegten Anträgen der Schulträger ab. Ab 2002 wird das Förderverfahren auf eine Pauschalierung umgestellt.

Zu Pos. III.6: Veranschlagt sind die Kosten für die Errichtung von Sportstätten und anderer Einrichtungen an der Deutschen Sporthochschule Köln.

**Beilage 2 zu Einzelplan 14
Landessportplan**

IV. Sonstige Förderungsmaßnahmen

Lfd.Nr. (Kap./Tit.-Unterteil)	Zweckbestimmung	Ansatz 2002 (EUR)	Ansatz 2001 (EUR)	+/- (EUR)
IV. SONSTIGE FÖRDERUNGSMASSNAHMEN				
A) Zuwendungen				
IV.1 (14 700/686 10) *	Zuschüsse zur Durchführung von nationalen und internationalen Meisterschaften und sonstigen herausragenden Sportereignissen in Nordrhein-Westfalen, insbesondere im Jugendbereich *		31.000	-31.000
IV.2 (14 700/531 60)	Informationsaufgaben auf dem Gebiet des Sports	154.000	154.000	0
IV.3 (14 700/633 60)	Zuweisungen an Gemeinden zur Unterhaltung von Leistungszentren und Olympiastützpunkten	33.000	33.000	0
IV.4 (20 030/683 14)	Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich besonderen Bedarfes (insbesondere für Übungsleiter in Kommunen)	1.227.000	1.227.000	0
IV.5 (14 700/686 60-3b)	Zuweisungen an Gemeinden zur Bauunterhaltung bei den Bundes- und Landesleistungszentren in Dortmund und Duisburg	30.000		+30.000
IV.6 (14 700/686 60-3c)	Zuschüsse an Verbände zur Bauunterhaltung bei den Bundes- und Landesleistungszentren in Bonn und Hennef/Sieg	20.000		+20.000
IV.7 (14 700/686 60-3a)	Zuschüsse an Verbände zur Unterhaltung der Leistungszentren einschließlich der Olympiastützpunkte	880.100	971.000	-90.900
IV.8 (14 700/686 60-1b)	Zuschüsse zur Umsetzung des Programms „Mehr Chancen für Frauen und Mädchen im Sport“	72.000	72.000	0
IV.9 (14 700/686 60-5)	Leistungssport für Behinderte	46.000	46.000	0
IV.10 (14 700/547 90/686 90)	Vorbereitung und Durchführung von sportlichen Großveranstaltungen	710.000	575.000	+135.000

Zu Pos. IV.1: Veranschlagt sind Zuwendungen an Sportvereine, Sportfachverbände und Gemeinden, die die Ausrichtung von nationalen und internationalen Meisterschaften und sonstigen herausragenden Sportereignissen, insbesondere im Jugendbereich, übernommen haben. Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen. Ab 2002 bei lfd. Nr. IV.10 mitveranschlagt.

Zu Pos. IV.2: Die Mittel sind bestimmt zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Planung und Durchführung von Programmen und Maßnahmen des MSWKS auf dem Gebiet des Sports, insbesondere im Rahmen des Aktionsprogramms „Breitensport“ der Landesregierung.

Zu Pos. IV.3: Veranschlagt sind Zuweisungen an Gemeinden zu den Betriebskostendefiziten der Bundes- und Landesleistungszentren in Nordrhein-Westfalen. Die Mittel werden den Trägern der Bundes- und Landesleistungszentren vom MSWKS bewilligt.

Zu Pos. IV.4: Nach der gesetzgeberischen Intention sollen diese Mittel in den Gemeinden für Aktivitäten im Sportbereich eingesetzt werden. Sie werden den Kommunen auf der Grundlage von 0,06 EUR pro Einwohner zugewiesen. Nach dem Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2001 stehen hierfür Mittel bis zur Höhe von 1.227 Mio. EUR zur Verfügung. Die Gemeinden erhalten diese Beträge als allgemeine Deckungsmittel.

Zu Pos. IV.5: Veranschlagt sind die Zuweisungen des Landes zu den Bauunterhaltungskosten bei den Bundes- und Landesleistungszentren für Leichtathletik in Dortmund und Kanurennsport in Duisburg. Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

Zu Pos. IV.6: Veranschlagt sind die Zuschüsse des Landes zu den Bauunterhaltungskosten bei den Bundes- und Landesleistungszentren in Bonn (Fechten) und Hennef/Sieg (Boxen, Ringen und Judo). Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln.

Zu Pos. IV.7: Veranschlagt sind Zuschüsse an Verbände zu den Betriebskosten der Bundes- und Landesleistungszentren in Nordrhein-Westfalen einschließlich der Olympiastützpunkte.

Zu Pos. IV.8: Veranschlagt sind Zuschüsse an Sportorganisationen und sonstige Institutionen, die sich mit der Umsetzung von Maßnahmen zur stärkeren Unterstützung von Frauen und Mädchen im Sport beschäftigen.

Zu Pos. IV.9: Veranschlagt sind Zuschüsse zur Förderung des Leistungssports für Behinderte. Die Mittel werden vom Behindertensportverband Nordrhein-Westfalen e.V. im Auftrage des Landes verwaltet.

Zu Pos. IV.10: Veranschlagt sind Zuweisungen und Zuschüsse zur Vorbereitung und Durchführung sportlicher Großveranstaltungen und entsprechende Maßnahmen zur Entwicklung und Darstellung des Sportlandes Nordrhein-Westfalen.

Zu Pos. IV.11: Veranschlagt sind die Zuschüsse an die „Nordrhein-Westfälische Stiftung zur Nachwuchsförderung im Leistungssport“. Die Sportstiftung Nordrhein-Westfalen ist eine Stiftung gemäß § 2 Abs. 1 StiftG mit Sitz in Köln.

Zu Pos. IV.12: Die Mittel sind zur Durchführung von Untersuchungen und für Gutachten bestimmt.

Zu Pos. IV.13: Veranschlagt wurden die außerplanmäßigen Kosten für den Erwerb einer Beteiligung an der neu gegründeten Olympia Rhein-Ruhr GmbH.

Zu Pos. IV.14: Veranschlagt sind die Zuschüsse des Landes an die im Jahr 2001 errichtete Olympia Rhein-Ruhr GmbH zur Unterstützung der Olympiabewerbung.

Zu Pos. IV.15: Ausgewiesen sind die geschätzten anteiligen Kosten, die für die Durchführung des Polizeisports bei Polizeibehörden und -einrichtungen entstehen.

Lfd.Nr. (Kap./Tit.-Unterteil)	Zweckbestimmung	Ansatz 2002 (EUR)	Ansatz 2001 (EUR)	+/- (EUR)
IV.11 (02 020/685 60)	Zuschüsse an die Sportstiftung Nordrhein-Westfalen	3.047.000	4.499.000	-1.452.000
IV.12 (14 700/526 60)	Sachverständige-, Gerichts- und ähnliche Kosten	380.000	384.000	-4.000
IV.13 (14 700/831 90 apl)	Erwerb einer Beteiligung an der Olympia Rhein-Ruhr GmbH	0	9.000	-9.000
IV.14 (14 700/682 90)	Zuschüsse für laufende Zwecke an die Olympia Rhein-Ruhr GmbH	3.800.000	0	+3.800.000
B) Landesunmittelbare Leistungen				
IV.15 (aus 03 110/422 01 / 425 01 / 426 01 / 517 01 / 518 01 / 525 01 / 531 00)	Bezüge der hauptamtlich als Sportlehrer, Schwimm-Meister und Reinigungskräfte für Sporthallen bei Polizeibehörden und -einrichtungen eingesetzten Beamten, Angestellten und Arbeiter, Betriebskosten polizeieigener Sportstätten, Beschaffung von Sportgeräten für den Polizeisport sowie Aus-/Fortbildung der Polizeibeamten im Sport	2.212.000	2.212.000	0
IV.	Sonstige Förderungsmaßnahmen insgesamt	12.611.100	10.213.000	+2.398.100

* = ab 2002 bei lfd. Nr. IV.10 mitveranschlagt.